



Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Gersau (vom 22. November 2020)

Die Kirchgemeindeversammlung der Röm.-kath. Kirchgemeinde Gersau, gestützt auf § 24 und § 26 lit. a der Verfassung der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 17. Oktober 2014 (RKKV), beschliesst:

Gleichstellung

Die in den nachfolgenden Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer, welche die entsprechende staatskirchenrechtliche Funktion bekleiden

§ 1 Name, Gemeindegebiet und Sitz

- ¹ Unter dem Namen "Römisch-katholische Kirchgemeinde Gersau" besteht gestützt auf § 5 RKKV eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- ² Die Kirchgemeinde umfasst das Gebiet des Bezirks Gersau.
- ³ Die Kirchgemeinde hat ihren Sitz in Gersau.

§ 2 Aufgaben der Kirchgemeinde

- ¹ Die Kirchgemeinde sichert die materiellen Grundlagen für die örtlichen kirchlichen Aufgaben, namentlich die Verkündigung des Glaubens, die Seelsorge, den Gottesdienst, die Glaubensunterweisung und die Hilfstätigkeit (Diakonie), insbesondere:
 - a) die kirchlichen Güter und Finanzen nach den massgeblichen Vorschriften zu verwalten sowie das Kirchgemeindegut zu unterhalten und darüber zu verfügen;
 - b) für die Kosten der gottesdienstlichen und seelsorglichen Aufgaben sowie die Besoldung der Seelsorger und der weiteren Angestellten aufzukommen;
 - c) für die Verwaltung aller kirchlichen Stiftungen zu sorgen, soweit die Stiftungsurkunden nichts Abweichendes vorsehen.
- ² Sie kann ferner durch freiwillige Beiträge oder Beteiligungen:
 - a) kirchliches Brauchtum in der Gemeinde unterstützen;
 - b) überpfarreiliche Anliegen fördern, soweit sie dazu nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts nicht bereits verpflichtet ist;
 - c) gemeinnützige oder karitative Werke im In- und Ausland unterstützen;
 - d) sich an sozialen Tätigkeiten beteiligen oder solche unterstützen.
 - e) Werke der Seelsorge, der Hilfstätigkeit sowie der religiösen Bildung und Kultur, welche den Bereich der Kirchgemeinde überschreiten, mit Beiträgen unterstützen.

§ 3 Organe der Kirchgemeinde

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Kirchgemeindeversammlung
- b) Der Kirchenrat
- c) Die Rechnungsprüfungskommission

§ 4 Zusammentreten der Kirchgemeindeversammlung

- ¹ Die Kirchgemeindeversammlung tritt nach Massgabe des kantonalen Rechts jährlich bis spätestens Mitte Dezember zusammen.
- ² Ausserdem beruft der Kirchenrat die Kirchgemeindeversammlung ein:
 - a) so oft er es für notwendig findet;
 - b) wenn es durch den Beschluss einer früheren Kirchgemeindeversammlung verlangt wurde;
 - c) wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten es mit einem Antrag zu einem Sachgeschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, verlangt;
 - d) wenn es der Kantonale Kirchenvorstand anordnet.
- ³ Die auf Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten abzuhaltende Kirchgemeindeversammlung muss innert 90 Tagen seit der Einreichung des Begehrens einberufen werden.

§ 5 Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

Die Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung sind:

- a) Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung;
- b) Erlass weiterer Rechtssätze der Kirchgemeinde;
- c) Wahl des Kirchenratspräsidenten, des Kirchengutsverwalters, der übrigen Mitglieder des Kirchenrates und des Kirchenratsschreibers, sowie der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
- e) Beschluss über die von der Kirchgemeinde zu unterstützenden kirchlichen Stiftungen;
- f) Bewilligung der Verpflichtungskredite, der Nachkredite und der Zusatzkredite nach Massgabe des kantonalen Rechts;
- g) Kenntnisnahme vom Finanzplan;
- h) Genehmigung der Rechnung;
- i) Beratung von Sachgeschäften;
- j) Beschluss über den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte, sowie über die Einräumung und Gewährung von Baurechten;

§ 6 Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Wahlen und Abstimmungen werden im offenen Handmehr durchgeführt.
- ² Der Kirchenrat kann für einzelne Abstimmungen die Durchführung einer Urnenabstimmung anordnen.
- ³ Die Anträge und Berichte an die Kirchgemeindeversammlung müssen entsprechend den kantonalen Vorschriften fristgemäss öffentlich bekanntgegeben werden.

§ 7 Kirchenrat

- ¹ Der Kirchenrat besteht aus dem Kirchenratspräsidenten, dem Kirchengutsverwalter und weiteren zwei Mitgliedern sowie dem Kirchenratsschreiber. Im Übrigen konstituiert sich der Kirchenrat selbst.
- ² Wahl (Präsentation) des Pfarrers, sowie Wahl eines Pfarradministrators, eines Diakons, einer Pastoralassistentin oder eines Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion sofern kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann.
- ³ Dem Kirchenrat fallen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat unter anderem folgende Befugnisse:
 - a) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
 - b) Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen;

- c) Anstellung der Seelsorger und Pastoralassistenten in Absprache mit dem bischöflichen Ordinariat;
 - d) Anstellung des Weiteren erforderlichen Personals;
 - e) Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte in kantonalkirchlichen Belangen gemäss den kantonalen Vorschriften;
 - f) Verwaltung der Einkünfte;
 - g) Verwaltung und Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen der Kirchgemeinde.
- ⁴ Der Kirchenrat versammelt sich auf Einladung des Kirchenratspräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder zwei Mitglieder des Kirchenrates dies verlangen.

§ 8 Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
- ² Sie prüft den Finanzhaushalt gemäss einem internen Prüfplan und erstattet der Kirchgemeindeversammlung über die Prüfung von Voranschlag, Rechnung und Krediten in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht schriftlich Bericht und Antrag.
- ³ Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann Sachverständige zur Prüfung beiziehen. Sie bespricht ihr internes Protokoll mit dem Kirchenrat.

§ 9 Finanzielles

- ¹ Die Kirchgemeinde erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben Steuern nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.
- ² Sie unterstützt die kirchlichen Stiftungen, gemäss dem jeweiligen Kirchgemeindebeschluss, finanziell und unter Einhaltung der Vereinbarung zwischen dem Bistum Chur und der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz betreffend der kirchlichen Stiftungen im Kanton Schwyz, die teilweise oder ganz von Kirchgemeinden unterstützt werden (Stiftungsvereinbarung, StVer, RSKK 330).
- ³ Der Kirchenrat hat eine freie Ausgabenkompetenz gemäss § 33 dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden FHG.

§ 10 Veröffentlichungen der Kirchgemeinde

- ¹ Die Publikationen der Kirchgemeinde erfolgen mittels Aushang im Anschlagkasten bei der Kirche und durch Veröffentlichung auf der Homepage.
- ² Die Einladungen zu den Kirchgemeindeversammlungen mit der Traktandenliste werden darüber hinaus an alle Stimmberechtigten versandt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt die bisherige Kirchgemeindeordnung (Statuten) vom 17. Februar 1995 mit Genehmigung an der Urnenabstimmung vom 25. Juni 1995.
- ² Sie tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch den Kantonalen Kirchenvorstand auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

Angenommen an der Kirchgemeindeversammlung vom 22. November 2020

Für den Kirchenrat:
Kirchenratspräsidentin

Kirchenratsschreiberin

Cornelia Clavadetscher

Hildegard Camenzind

Genehmigt vom Kantonalen Kirchenvorstand am _____

Präsident

Sekretär

Lorenz Bösch

Dr. Linus Bruhin